

Wettkampfordnung für die gauinterne Ligarunde des Schützengaus Lech/Wertach für Senioren - Saison 2017/2018



1. *Durchführung*

Maßgebend für die Rahmenbedingungen ist die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes und in allen Zweifelsfällen, die nicht durch diese Wettkampfordnung geregelt sind, die Gau-Rundenwettkampfordnung des Gaus Lech/Wertach, die dann analog anzuwenden ist. Die Durchführung und Leitung der Wettkampfrunde untersteht allein dem Rundenwettkampfleiter. Zu absolvieren sind während eines Wettkampfs von jedem Schützen mit dem Luftgewehr **oder** der Luftpistole 40 Schuss in einer Zeit von 75 Minuten (inklusive beliebig vieler Probeschüsse) .

2. *Klasseneinteilung*

Die teilnehmenden Mannschaften werden von der Gausportleitung nach Möglichkeit in leistungsmäßig unterteilte Leistungsklassen eingruppiert. Der Auf- und Abstieg richtet sich gegebenenfalls nach den von der Gausportleitung diesbezüglich vor der jeweiligen Saison festgelegten Regelungen.

3. *Mannschaften und Startberechtigung*

Jeder Teilnehmer an der gauinternen Ligarunde für Senioren muss im Besitz einer gültigen Starterlaubnis (Schützenausweis des BSSB oder vorläufige Bescheinigung des Gaus bei laufenden Änderungsanträgen bezüglich des Schützenausweises) sein.

Bezüglich der Startberechtigung in der Ligarunde für Senioren gibt es die folgenden drei Möglichkeiten:

1. Ein Schütze, der Erstmitglied im Gau Lech/Wertach ist, startet in der Ligarunde für Senioren für seinen Stammverein. Die Starterlaubnis für den Rundenwettkampf Luftgewehr (bei Luftpistolenschützen die Startberechtigung für den Rundenwettkampf Luftpistole) bleibt davon unberührt. Im Rundenwettkampf ist auch ein Start für einen Zweitverein möglich.
2. Ein Schütze, der Erstmitglied im Gau Lech/Wertach ist, startet in der Ligarunde für Senioren für einen Zweitverein (für den er sich zu Saisonbeginn entscheiden muss), weil sein Stammverein nicht an der Ligarunde für Senioren teilnimmt. Die Starterlaubnis für den Rundenwettkampf Luftgewehr (bei Luftpistolenschützen die Startberechtigung für den Rundenwettkampf Luftpistole) bleibt davon unberührt. Im Rundenwettkampf ist auch ein Start für einen Zweitverein möglich.
3. Ein Schütze, der die Voraussetzungen der Ziffern 1 und 2 nicht erfüllt, weil er beispielsweise kein Erstmitglied im Gau Lech/Wertach ist, startet in der Ligarunde für Senioren für einen Verein, für den er die Starterlaubnis für den Rundenwettkampf Luftgewehr (bei Luftpistolenschützen ist die Startberechtigung für den Rundenwettkampf Luftpistole maßgebend) besitzt oder beantragt hat.

Die Starterlaubnis ist vor Beginn des Wettkampfes von den Mannschaftsführern zu überprüfen. Anschließend ist das **Geburtsdatum** des Schützen in die Wettkampfkarte einzutragen. In der Saison 2017/2018 sind nur Schützen startberechtigt, die vor dem **01.01.1973** geboren sind.

Die Regelungen zu den Ziffern 2.3.4., 2.3.5. und 2.3.6. der Gau-Rundenwettkampfordnung gelten sinngemäß. Zu beachten ist insbesondere die Stammschützenregelung (Ziffer 2.3.4). Pro Mannschaft müssen mindestens 3 Stammschützen gemeldet werden.

Eine Mannschaft besteht aus bis zu fünf Schützen (Mannschaftsschützen), von denen die drei besten Einzelergebnisse zum Mannschaftsresultat zusammengezählt werden.

Die fünf Mannschaftsschützen müssen vor Beginn des Wettkampfes namentlich und unter Angabe des **Geburtsdatums** in der vom Gau ausgegebenen Wettkampfkarte eingetragen werden. Schützen, die mit der **Luftpistole** schießen, müssen **zwingend** mit dem **Vermerk „LP“** gekennzeichnet werden. Zusätzlich können noch bei jedem Wettkampf Einzelschützen starten, falls es die Standkapazität zulässt. Die Ergebnisse der Einzelschützen zählen nur für die Einzelwertung und können zur Ermittlung des Mannschaftsresultats nicht herangezogen werden.

Ein Doppelstart eines Schützen in den Disziplinen Luftgewehr und Luftpistole innerhalb eines Wettbewerbs ist **nicht** zulässig. Jeder Schütze muss sich grundsätzlich **vor Beginn der Saison** für eine Disziplin entscheiden und darf diese während der Saison nicht wechseln.

4. Klassenwechsel

Jeder vor dem 01.01.1973 geborene Schütze kann grundsätzlich in der Ligarunde für Senioren starten. Alle Schützen, die in der Ligarunde für Senioren starten, können grundsätzlich auch an den Rundenwettkämpfen in der Schützenklasse („Offene Klasse“) teilnehmen.

Zu beachten sind aber folgende Besonderheiten:

- In der Ligarunde für Senioren **entfällt** das Startrecht, sobald der jeweilige Schütze im Rundenwettkampf der Schützenklasse („Offene Klasse“) in der **Gauoberliga** oder einer noch **höheren Klasse** eingesetzt wird. Schützen, die in der Gauoberliga oder einer höheren Liga als Stammschützen eingesetzt werden, haben von **vorneherein** kein Startrecht in der Ligarunde für Senioren. **Keine Auswirkungen** auf das Startrecht in der Ligarunde für Senioren hat der Einsatz eines Schützen bei den Rundenwettkämpfen in der Schützenklasse („Offene Klasse“) in einer Klasse **unterhalb der Gauoberliga**.
- Die Regelung, dass Luftgewehrschützen, die das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben, das Hilfsmittel „Schlinge“ verwenden können (vgl. Ziffer 5 dieser Wettkampfordnung), gilt nur für den Bereich der Ligarunde für Senioren. Im regulären Rundenwettkampf in der Schützenklasse („Offene Klasse“) ist die Verwendung dieses Hilfsmittels nur für körperbehinderte Schützen gestattet (aber nur dann, wenn der betreffende Schütze über einen entsprechenden Aufkleber auf dem Schützenausweis verfügt).

5. Hilfsmittel

Luftgewehrschützen, die das **60. Lebensjahr** bereits vollendet haben (maßgebend ist das Alter am Wettkampftag), können in der Ligarunde für Senioren das Hilfsmittel **„Schlinge“** nach den seit **dem Sportjahr 2015 gültigen Bestimmungen der Sportordnung** verwenden. Nicht gestattet ist für sie aber die Verwendung des „Federbocks“, der auch von körperbehinderten Schützen **nicht** eingesetzt werden darf.

6. Termine

Die teilnehmenden Mannschaften haben nach der Terminliste des Gaus zu starten. Die Wettkämpfe müssen am angegebenen Tag um 20 Uhr ausgetragen werden, wenn die beiden Mannschaftsführer im gegenseitigen Einvernehmen keinen anderen Termin vereinbart haben.

Eine Vorverlegung der Wettkämpfe um mehr als vier Wochen oder eine Austragung des Wettkampfs nach dem in der Terminliste des Gaus genannten Tag ist nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Rundenwettkampfleiters zulässig.

Die Genehmigung ist rechtzeitig (mindestens fünf Tage vor dem in der Terminliste des Gaus festgelegten Termin) unter Darlegung der Gründe für die Notwendigkeit der Verlegung beim Rundenwettkampfleiter möglichst **schriftlich** zu beantragen.

Zu achten ist auch darauf, dass die Reihenfolge der Durchgänge möglichst eingehalten wird. Von der Reihenfolge der Wettkämpfe darf nur **im Ausnahmefall** abgewichen werden. Grundsätzlich nicht zulässig ist, dass der letzte Durchgang der Saison vor dem vorletzten Durchgang geschossen wird.

Wird die Vier-Wochen-Frist ohne Genehmigung des Rundenwettkampfleiters überschritten oder wird der Wettkampf ohne Genehmigung des Rundenwettkampfleiters nach dem in der Terminliste des Gaus genannten Tag geschossen, kann der Wettkampf für beide beteiligten Teams als verloren gewertet werden.

Achtung:

Wettkämpfe können grundsätzlich nur dann vorverlegt werden, wenn alle Schützen komplett am vereinbarten Termin schießen. Es ist nicht erlaubt, den Wettkampf auf mehrere Tage „aufzuteilen“. Dies bedeutet, dass ein „**Vorschießen**“ oder „**Nachschießen**“ einzelner Schützen **an einem anderen Tag als dem eigentlichen Wettkampftag** auf keinen Fall möglich ist. Bei Verstößen gegen diese Regelung drohen Disziplinarmaßnahmen in Form von Punktabzügen für beide Mannschaften (der jeweilige Wettkampf wird dann für beide Mannschaften mit 0:x als verloren gewertet) oder eines Ausschlusses der jeweiligen Mannschaft vom Wettbewerb im Wiederholungsfall.

7. Startversäumnis

Tritt eine Mannschaft zur vom Gau festgesetzten oder von den Mannschaftsführern nachweislich (zum Beispiel in schriftlicher Form) vereinbarten Zeit nicht an (die festgelegte oder nachweislich vereinbarte Zeit darf maximal um eine Stunde überschritten werden), so werden der wartenden Mannschaft die Punkte gutgeschrieben (Wertung gemäß Ziffer 9 dieser Wettkampfordnung). Vom Heimverein muss zur vorgegebenen oder vereinbarten Startzeit mindestens ein Schütze anwesend sein.

Sollten für Einzelschützen Sonderabsprachen der Mannschaftsführer getroffen worden sein, so beginnt die Wettkampfzeit dieser Schützen mit der durch die Mannschaftsführer festgelegten Zeit. Treten einzelne Schützen ohne vorherige Sonderabsprachen nach Beginn des Wettkampfs an, so endet deren Schießzeit mit Ende des bereits laufenden Wettkampfs.

8. Auswertung und Ergebnismeldung

Die Ziffer 3 der Gau-Rundenwettkampfordnung gilt sinngemäß.

Die Wettkampfkarten sind nach dem Wettkampf umgehend zu senden an:

Manfred Stahl, Stuibenweg 5, 86830 Schwabmünchen,

Telefax 03212/7 20 20 20 – E-Mail manfred.stahl@gau-lech-wertach.de

Die Meldungen gelten dann als fristgerecht, wenn sie spätestens am dritten Tag nach dem Tag der **Austragung** des Wettkampfes beim Rundenwettkampfleiter vorliegen bzw. spätestens am zweiten Tag nach dem Tag der Austragung des Wettkampfes abgeschickt worden sind (Poststempel).

Meldungen per Telefax oder E-Mail sind zur Fristwahrung zulässig, die **Originalwettkampfkarten** mit den Unterschriften beider Mannschaftsführer müssen jedoch an den Rundenwettkampfleiter schnellstmöglich nachgereicht werden (maximal innerhalb von **vier Wochen**).

9. Wertung und Kampfgericht

Die Wertung erfolgt nach dem Punktesystem 2 - 1 - 0.

Tritt ein Verein nicht an, erhält der Gegner zwei Punkte gutgeschrieben (die Kampfwertung erfolgt dann mit x:0), außerdem in der Tabelle den Durchschnitt der bisher erzielten Ringe (beim ersten Wettkampf die Ringzahl des zweiten Wettkampfes).

Sollte am Ende der Runde eine Punktgleichheit bestehen, entscheidet grundsätzlich die Gesamtringzahl über die Platzierung. Sollten am Ende der Runde aber beim Kampf um die Meisterschaft bzw. um den Klassenerhalt zwei oder mehr Mannschaften punktgleich sein, wird der direkte Vergleich zur Ermittlung der Auf- und Absteiger bzw. der Meister herangezogen. Maßgebend ist beim direkten Vergleich vorrangig die Zahl der in den direkten Duellen der punktgleichen Mannschaften gewonnenen Punkte.

Besteht hier im direkten Vergleich ebenfalls Gleichstand, zählen die in den direkten Duellen der punktgleichen Mannschaften erzielten Ringe. Sollte auch hier Gleichstand bestehen, zählen die in den direkten Duellen der punktgleichen Mannschaften auswärts erzielten Ringe. Sollten die punktgleichen Teams auch hier gleichauf liegen, kommt es zu einem Entscheidungskampf, bei dem ggf. die Mannschaft mit der höheren bzw. der höchsten Gesamtringzahl Heimrecht hat. Endet der Entscheidungskampf mit einem Remis, wird er auf dem Stand der anderen Mannschaft (bzw. auf dem Stand der Mannschaft mit der zweithöchsten Gesamtringzahl) wiederholt.

Einsprüche müssen innerhalb einer Woche nach Austragung des Wettkampfes schriftlich beim Rundenwettkampfleiter eingereicht werden. Wenn die Wettkampfkarte von beiden Mannschaftsführern unterschrieben wurde, ist ein Einspruch gegen die Ergebniswertung nicht mehr zulässig. Die Einspruchsgebühr beträgt 50 Euro und ist bei Einlegung des Einspruches in bar zu entrichten. Zur Entscheidung über einen Einspruch wird vom Rundenwettkampfleiter ein dreiköpfiges Kampfgericht bestellt. Erklärt sich ein Mitglied eines Kampfgerichts für befangen, bestimmt der Rundenwettkampfleiter, der dem Kampfgericht angehören sollte, einen Vertreter. Die Entscheidung des Kampfgerichts ist endgültig und kann nicht angefochten werden.

10. Scheibenmaterial

Der gastgebende Verein stellt die Scheiben (elektronische Scheiben sind zugelassen) und die Ergebnislisten. Sofern nicht auf elektronischen Ständen geschossen wird, müssen fortlaufend nummerierte Scheibenstreifen bzw. Scheiben verwendet werden. Bei Luftpistolenwettkämpfen dürfen nur Scheiben verwendet werden, auf denen sämtliche Ringwerte vollständig aufgedruckt sind (keine Teilspiegel). Die Scheiben bzw. die Ausdrücke der elektronischen Anlagen müssen vom gastgebenden Verein unbedingt vier Wochen aufbewahrt werden.

11. Startgebühr

Die Startgebühr beträgt pro Mannschaft 10 Euro und muss noch vor dem ersten Wettkampf auf das Konto des Gau es Lech/Wertach überwiesen worden sein (Kontoverbindung bei der Kreissparkasse Augsburg: IBAN - DE43720501010760437798; BIC - BYLADEM1AUG). Die Pflicht zur Überweisung der Startgebühren entfällt, wenn dem Gau eine Einzugsermächtigung erteilt worden ist.

13. Verstöße gegen die Wettkampfordnung und Disziplinarmaßnahmen

Verstöße gegen diese Wettkampfordnung werden vom Rundenwettkampfleiter geahndet. Bei seiner Entscheidung hat der die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.

Bei sportlich unfairem Verhalten steht es dem Rundenwettkampfleiter frei, disziplinarische Maßnahmen zu ergreifen, die bis zum Ausschluss der betroffenen Mannschaft aus dem laufenden Wettbewerb gehen können. Tritt eine Mannschaft mehr als einmal zu einem der festgesetzten Wettkämpfe nicht an, so gilt sie beim ersten Mal als verwarnt. Sollte die Mannschaft ein zweites Mal nicht antreten, wird sie aus den laufenden Wettkämpfen herausgenommen und disqualifiziert.

01. August 2017

gez. Manfred Stahl, Rundenwettkampfleiter